

5. Nach Ziff. 3 ist die **Vorbestraftheit** ein die Tat qualifizierendes Merkmal. Es müssen 2 Freiheitsstrafen als Vorstrafen wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums vorliegen (vgl. auch § 162, Anm. 8).

2. Abschnitt

Straftaten gegen die Volkswirtschaft

§ 165

Vertrauensmißbrauch

(1) Wer die ihm mit einer Vertrauensstellung übertragene Verfügungs- oder Entscheidungsbefugnis mißbraucht, indem er entgegen seinen Rechtspflichten eine Entscheidung oder Maßnahme trifft oder eine gebotene Entscheidung oder Maßnahme unterläßt und dadurch vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht oder erhebliche persönliche Vorteile für sich oder andere erlangt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat als Organisator einer Gruppe ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. § 165 dient dem Schutz der Volkswirtschaft. Er richtet sich gegen den Mißbrauch der den Staats- oder Wirtschaftsfunktionären, Betriebsleitern und sonstigen Vertrauenspersonen innerhalb des ökonomischen Systems des Sozialismus übertragenen Rechte und Befugnisse. Er ist so ausgestaltet, daß das eigentliche Strafwürdige sichtbarer und konkreter beschrieben wird. Mit der Vorschrift werden Handlungen erfaßt, mit denen der Inhaber der Vertrauensstellung ihm mögliche, aber der Sachlage und Situation nicht Rechnung tragende Verfügungen oder Entscheidungen trifft oder unterläßt, die sich objektiv und subjektiv sowohl als Mißbrauch der Stellung als auch der Befugnisse darstellen und zu wirtschaftlichen Schäden oder zu persönlichen Vorteilen führen. Der Grundtatbestand enthält folgende Merkmale und Begehungsweisen:

- a) das Vorhandensein einer Vertrauensstellung;
- b) vorsätzlicher Mißbrauch der dem Täter eingeräumten Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis durch Treffen von Maßnahmen oder Entscheidungen entgegen seinen Rechtspflichten oder Unterlassung einer